



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf

Telefon 0211-130 67-111

Telefax 0211-130 67-150

E-Mail boekamp@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Ingenieurkammer-Bau NRW Zollhof 2 40221 Düsseldorf

An
die Präsidentin des Landtags
von Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3810

A02

Präsident

27. April 2016

„Wohnraum schneller schaffen“ - Anhörung A 02 - 02.05.2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

verbunden mit meinem Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, darf ich Ihnen die Stellungnahme der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zur oben bezeichneten Anhörung übersenden.

Ich hoffe, dass unsere Ausführungen zum Thema einen guten Beitrag zur inhaltlichen Vorbereitung der Damen und Herren Abgeordneten leisten können und freue mich auf die Teilnahme an der Anhörung im Ausschuss in der kommenden Woche. Entsprechend verbleibe ich mit der Bitte um weitere Veranlassung und

mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Ingenieurkammer-Bau NRW Zollhof 2 40221 Düsseldorf

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zollhof 2, 40221 Düsseldorf

Telefon 0211-1 30 67-0

Telefax 0211-1 30 67-150

E-Mail info@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Stadtparkasse Düsseldorf

BLZ 300 501 10 Konto 14 020 580

IBAN DE87 3005 0110 0014 0205 80

SWIFT-BIC DUSSDEDDXXX

Stellungnahme

der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
(Drucksache 16/10295)

„Auskömmlichen Wohnraum schneller schaffen
- Bearbeitungszeiten von Bauanträgen verkürzen -
verlässliche Fristen einführen“

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen:

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2008 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Belange ihrer mehr als 10.000 im Bauwesen tätigen Mitglieder in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfüllt sie auf dieser gesetzlichen Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 1. Die Rot-Grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat seit der Regierungsübernahme 2010 die Wohnraumförderung wieder auf die Kernaufgabe der Schaffung mietpreisgebundenen Wohnraums konzentriert. Dazu wurden die Förderrichtlinien kontinuierlich fortentwickelt und optimiert. Wie beurteilen Sie die Ergebnisse dieser 6-jährigen Politik mit Blick auf die aktuelle Förderbilanz?**

Die Entwicklung der sozialen Wohnraumförderung in NRW seit 2010 auf einen Blick:

Programmteil/Förderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Neubau	1.008,542 Mio. €	729,269 Mio. €	514,897 Mio. €	471,746 Mio. €	486,327 Mio. €	557,006 Mio. €
Investive Maßnahmen im Bestand	30,506 Mio. €	49,753 Mio. €	32,996 Mio. €	30,557 Mio. €	37,179 Mio. €	111,963 Mio. €
Gesamt €	1.039,048 Mio. €	779,022 Mio. €	547,893 Mio. €	502,303 Mio. €	523,506 Mio. €	668,969 Mio. €
Gesamt Wohneinheiten	14.656	10.923	7.897	7.215	6.713	9.195

Quelle: NRW.BANK, Schnellbericht 2015. Abwicklung des Wohnraumförderungsprogramms in Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015, zusammengeführte Zahlen S. 7 und 8.

Vorstehende zusammenfassende Grafik gibt Auskunft über die Entwicklung der Förderzahlen in der sozialen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen über den nachgefragten Zeitraum hinweg. Für diesen sechs Jahre umfassenden Förderzeitraum ist festzuhalten, dass sich das Förderinstrument der zinsverbilligten Darlehensförderung in einem fortlaufend schwieriger entwickelnden Kapitalmarktumfeld bewegt hat.

Die Landesregierung hat auf die anhaltende Niedrigzinsphase bei gleichzeitig abnehmender Zahl von sozial gebundenem Wohnraum mit einer veränderten Ausrichtung der Förderpolitik reagiert.

Trotz einer Kürzung des jährlichen Kreditvolumens von 850 Mio. Euro auf 800 Mio. Euro 2014 wurde einem wesentlichen Anliegen der wohnungswirtschaftlichen Akteure nach Investitionssicherheit dadurch Rechnung getragen, dass eine überjährige Verstetigung des Kreditrahmens bis 2017 sichergestellt wurde.

Darüber hinaus wurde mit der Einführung und dem sukzessiven Ausbau des Instruments der Tilgungszuschüsse aus den Kompensationsmitteln des Bundes für die Zwecke der sozialen Wohnraumförderung ein wesentliches Instrument geschaffen, mit dessen Hilfe sich der im Zuge der langfristigen EZB-Geldmarktpolitik beständig abschwächende Subventionswert der sozialen Wohnraumförderung gegenüber dem freifinanzierten Wohnungsbau in der Vergangenheit zumindest teilweise hat kompensieren lassen. Inzwischen werden die NRW zustehenden Bundesmittel im vollen Umfang für Tilgungsnachlässe eingesetzt.

Wesentliche Voraussetzung hierfür war der bereits 2011 mit den Stimmen aller Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen gefasste Beschluss eines Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetzes EMZG NRW vom 9.4.2013, mit dem NRW sich eine Selbstverpflichtung auferlegt hat, die Bundesmittel ausschließlich für ihren eigentlichen Bestimmungszweck zu nutzen. Vor dem Hintergrund, dass der Bund seine Zusagen für eine weitere Mittelzerhöhung seines Anteils an der Wohnraumförderung mit der Forderung nach Zweckbindungsregelungen der Bundesländer verbindet, ist der oben bezeichnete Beschluss in NRW sicherlich als vorausschauend und wegweisend zu betrachten.

Dessen ungeachtet bleibt angesichts der nunmehr verwirklichten Null-Zins-Politik abzuwarten, ob sich der positive Trend der sozialen Wohnraumförderung, der maßgeblich auf dem Erfolg der Tilgungsnachlässe basiert, in der 2015 beobachteten Weise fortsetzt. Hinzu kommt, dass seitens großer wohnungswirtschaftlicher Unternehmen zunehmend beklagt wird, dass zwar eine gewisse Anhebung der Förderpauschalen in der sozialen Wohnraumförderung zu verzeichnen ist, dass dies aber nicht ausreicht, um die tatsächlichen Baukosten hinreichend abzubilden. Die hiermit verbundene Forderung nach einem Überdenken der baulichen Standards in der sozialen Wohnraumförderung hat bislang nicht umfänglichen Niederschlag in den Wohnraumförderungsbestimmungen gefunden, wiewohl diesbezügliche Vereinfachungen eingeführt worden sind. Angesichts des seitens der Landesregierung festgestellten tatsächlichen Neubaubedarfs von mindestens 120.000 Wohnungen bleibt darüber hinaus zu konstatieren, dass die soziale Wohnraumförderung zwar ein immens wichtiger Bestandteil des Wohnungsbaus darstellt, der aber lediglich einen Bruchteil des benötigten Bauvolumens abbildet. Umso wichtiger bleibt eine Stärkung der sozialen Wohnraumförderung als maßgeblicher Impulsgeber für den Wohnungsbau insgesamt. Inwieweit die jetzt geplanten zusätzlichen Investitionsanreize der Bundesregierung auf der Grundlage einer Sonderabschreibung in Höhe von 10 respektive 9% über drei Jahre begrenzt für Projekte mit Bauantragsdatum 1.1.2016 bis 31.12.2018 einen starken zusätzlichen Impuls aussenden können, bleibt im Hinblick auf die unterschiedlichen Marktakteure abzuwarten. Bezogen auf NRW kann aber durchaus eine gewisse Anreizwirkung u.a. für die in NRW größte Gruppe der Kleinstvermieter erwartet werden.

Nicht beeinflussbar durch die soziale Wohnraumförderung bleiben darüber hinaus aber wesentliche Rahmenbedingungen, die für die zukünftige Entwicklung des Wohnungsneubaus ausschlaggebend sind. Im Vordergrund steht diesbezüglich die Bauland-Frage, da es einen erheblichen Mangel an bebauungsreifen Grundstücken gibt, der nicht kurzfristig behoben werden kann.

Darüber hinaus stehen weiterhin auch gewünschte Verbesserungen der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten im Fokus wohnungswirtschaftlicher Betrachtungen, wie etwa eine Verbesserung der linearen

AfA (die Wiedereinführung einer degressiven AfA wird von Seiten des Bundesfinanzministers abgelehnt). Hierzu bedürfte es sicherlich auch bundesländerübergreifender Initiativen vor dem Hintergrund, dass der Bund sich angesichts mannigfaltiger Herausforderungen gegenüber zusätzlichen Ausgaben bzw. steuerlichen Erleichterungen über das bisherige Maß hinaus zurückhaltend zeigt.

2. Welche Bedeutung kommt der Bau- und Wohnungswirtschaft und den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Errichtung von mietpreisgebundenem Wohnraum zu?

Ausweislich der Angaben von IT.NRW wurden in NRW 2014 insgesamt rund 4,9 Mio. Wohnungen gezählt. Den weitaus größten Anteil halten private Kleinvermieter (selbstnutzend und vermietend) mit 3,1 Mio. WE, während die professionell gewerblichen Anbieter rund 1,8 Mio. WE halten. Allerdings entfällt auf die letztgenannten Wohnungsmarktakteure die höhere Bedeutsamkeit im Hinblick auf die Neuerrichtung und die Pflege sozialgebundenen Wohnungsbestands. Der Bereich der hier genannten professionell-gewerblichen Wohnungsanbieter umfasst damit auch die kommunalen Wohnungsgesellschaften oder gewerbliche Anbieter, an denen Städte und Gemeinden beteiligt sind. Gegenwärtig steigt die Bedeutung der Städte und Gemeinden als Anbieter von Wohnungen insgesamt in der Bundesrepublik wieder stärker an. 2014 überwogen die Zukäufe von Wohnungen die Verkäufe deutlich. Zugleich investieren Wohnungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung gemäß jüngster Erhebungen des BBSR überdurchschnittlich stark in den Neubau mietpreisgebundenen Wohnraums, insbesondere in den angespannten Wohnungsmärkten. Immerhin beläuft sich in den westlichen Bundesländern der durchschnittliche Marktanteil von Wohnungsgesellschaften mit kommunaler Beteiligung auf 8,5%, verteilt auf Streubestände in den Stadtrandlagen, die überwiegend aus den fünfziger und sechziger Jahren stammen sowie zu einem weiteren großen Anteil bis 1989 errichtet wurden. Bestimmend sind Gebäudegrößen zwischen 7 und 12 Wohneinheiten sowie Sonderbauten mit einer Größe von mehr als 20 Wohneinheiten. Selbst der Anteil der im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung erstellten Wohnungen weist einen mittleren bis gehobenen Standard auf, der durch Vorhandensein von Zentralheizung, voll ausgestattetem Bad sowie teilweise gehobenen Merkmalen wie Balkon, Loggia oder Terrasse sowie Gäste-WC gekennzeichnet sein kann. Auch mit Blick auf den energetischen Standard weist rund ein Viertel des Gebäudebestands einen EnEV-Standard von 2002/2004 oder besser auf. Hieraus spricht, dass die Wohnungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung in den vergangenen Jahren stark in ihre Bestände investiert haben. Sie sind insoweit eine wesentliche Triebfeder bei der energetischen Gebäudeertüchtigung. Auch im Hinblick auf eine barrierefreie bzw. barrierearme Ausstattung sind zwar im bundesweiten Durchschnitt rund 88% der Wohnungen unter kommunaler Beteiligung oder Eigentum nicht barrierereduziert, 11% sind es jedoch sowie rund 1% ist barrierefrei im Sinne der Musterbauordnung bzw. gemäß DIN 18025/18040 Teil II. Insgesamt sind damit die Wohnungen von kommunalen Anbietern zu einem deutlich höheren Anteil altersgerecht als im bundesdeutschen insgesamt sehr niedrigen Durchschnitt.

Die Wohnungsanbieter im kommunalen Besitz und unter kommunaler Beteiligung übernehmen darüber hinaus auch eine wesentliche Funktion mit Blick auf die Quartiersförderung. 90 Prozent der Förde-

rung aus dem Bundesprogramm „Soziale Stadt“ fließen in Projekte unter Beteiligung kommunaler Wohnungsanbieter und somit gerade auch in Bestände, die einer sozialen Mietpreisbegrenzung unterliegen. Insgesamt weisen ca. 25 Prozent der Wohnungsbestände in kommunaler Trägerschaft oder Beteiligung eine Mietpreisbindung auf. In den vergangenen Jahren waren aber im Mietwohnungsbestand insgesamt rückläufige Belegungsbindungen zu verzeichnen, da insbesondere im Rahmen der Wohnraumförderung errichtete Wohnungen das Ende der Belegungsbindungen erreichten. Dies gilt hingegen nur eingeschränkt für Wohnungen, für die Kommunen eine Belegungsbindung vertraglich vereinbart haben. Hier ist die Zahl der Belegungsbindungen seit 2009 nahezu stabil geblieben. Insgesamt belegt dies die besondere Rolle der kommunalen Wohnungsunternehmen an der Wohnraumversorgung im Bereich des mietpreisgebundenen Wohnraums. Nichtsdestotrotz ist auch vor dem Hintergrund der 2015 anziehenden Förder-Zahlen für den sozial gebundenen Wohnraum für NRW festzuhalten, dass der seit den 80er Jahren rückläufige Trend bei der Gesamtzahl der mietpreisgebundenen Wohnungen nicht nur nicht gestoppt ist, sondern sich in den kommenden Jahren sogar noch verschärfen wird. Der Abschlussbericht der Enquete-Kommission I in der 16. Wahlperiode „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren in NRW“ hat 2013 die Entwicklung des mietpreisgebundenen Wohnungsbestands herausgearbeitet und ging 2011 von einem Bestand von 527.300 Sozialwohnungen aus, mit einem Anteil von 11% am Wohnungsbestand in Mehrfamilienhäusern. Insbesondere eine vom Land vorgenommene Zinsanpassung habe dann aber kurzfristig zu einem starken Ausstieg aus der Sozialbindung geführt, der durch mietpreisgebundenen Neubau im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung nicht kompensiert werden konnte. Nach seinerzeit aktuellen Hochrechnungen der NRW.BANK ist von einem weiteren Rückgang der Sozialbindungen bis 2029 gegenüber dem Jahr 2011 um bis zu 29 Prozent zu rechnen. Bis zum Jahr 2039 wird nach diesen Prognosen ein weiterer Rückgang um dann noch einmal 30 Prozent angenommen.

3. Wo sehen Sie derzeit noch Hemmnisse, was eine zeitnahe Umsetzung von Investitionsabsicht in konkreten Wohnungsbau angeht?

Das drückendste Problem bleibt die Suche nach geeigneten Baugrundstücken für die Projekte der sozialen Wohnraumförderung. Weder sind kurzfristig in ausreichender Zahl Baugrundstücke verfügbar noch kann in jedem Fall ohne weiteres eine allgemeine Zustimmung zu neuen Bauprojekten in der unmittelbaren Nachbarschaft zu größeren Bauprojekten vorausgesetzt werden. Dies bezieht sich nicht ausschließlich auf Projekte des sozial geförderten Wohnungsbaus. Darüber hinaus stellt sich die oben ange-deutete Frage möglicherweise absehbar erneut, inwiefern angesichts der Entscheidung der EZB zur Null-Zins-Politik weiterhin ein hinreichender Anreiz besteht in die soziale Wohnraumförderung zu investieren, bei derzeit allerdings schon sehr beachtlichen Tilgungszuschüssen. Im Übrigen siehe Ausführungen zu Frage 1.

4. Wie stellen sich die rechtliche Situation und die Rechtspraxis bezüglich der von der CDU geforderten Maßnahmen in der Realität dar, d.h. gibt es Vorgaben, die bereits Realität sind und welche Fristen (vorbehaltlich komplett eingereichter Unterlagen zum Bauantrag) sind heute schon bindend, z.B.

- *§ 68 BauO NRW*

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 68 BauO NRW stellt seit der Bauordnungsnovelle des Jahres 2000 das Regelverfahren im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren dar und deckt im Wesentlichen die Mehrzahl aller Wohnungsbauvorhaben ab, da es sich nach der BauO NRW auch auf die Bauvorhaben im Wohngebäudebereich mittlerer Höhe erstreckt. Dadurch sind im Prinzip alle Wohngebäude erfasst, soweit es sich nicht um die sog. großen Sonderbauten handelt, die aufgrund ihrer Größe und Art als besonders gefahrenträchtig gelten und daher einer umfassenden präventiven Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden unterfallen. Die Ingenieurkammer-Bau NRW spricht sich grundsätzlich dafür aus, das vereinfachte Genehmigungsverfahren als Regelverfahren weiter zu stärken und demgegenüber zukünftig auf das sogenannte Freistellungsverfahren gemäß § 67 BauO NRW zu verzichten, da dieses sich in den Augen der Kammer mit Blick auf den Verbraucherschutz nicht bewährt hat.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gemäß § 68 BauO NRW sieht vor, dass Bauanträge für Bauvorhaben im Bereich eines qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder für die bereits ein Vorbescheid gemäß § 71 BauO NRW erteilt wurde, innerhalb einer Bearbeitungsfrist von 6 Wochen zu bearbeiten und zu bescheiden sind.

Grundsätzlich sind in den vorgenannten Fällen aber Fristverlängerungen für die Genehmigung auf maximal 12 Wochen möglich (§ 68 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW). Eine Fristverlängerung kann aus Sicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde dann in Frage kommen, wenn im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens z.B. Abstimmungsprozesse mit anderen Behörden vorzunehmen sind, etwa wenn Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans vorgenommen werden sollen (§ 31 BauGB Abs. 2) oder Abweichungen von den Bestimmungen nach § 73 BauO NRW zugelassen werden sollen.

Darüber hinaus kann es Fälle in diesem eng gefassten Bereich geben, in denen auch unter maximaler Ausschöpfung der Fristverlängerung von insgesamt 12 Wochen ein Genehmigungsbescheid nicht erteilt werden kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn für ein Baugrundstück Altlastenproblematiken gegeben sind, die eine diesbezügliche Untersuchung erforderlich machen. Für solche und andere Fälle bleibt ausschließlich die Möglichkeit, dass der Antragsteller/Bauherr entweder seinen Bauantrag zurücknimmt oder die zuständige Bauaufsicht den Antrag ablehnt.

Fristüberschreitungen können nicht mit fehlendem Personal oder Arbeitsüberlastung bei den Bauaufsichten begründet werden. Jenseits der Frage allerdings, ob dies nicht vielfach durchaus den Regelfall unterbesetzter Verwaltungen widerspiegeln kann, ist festzuhalten, dass die Bearbeitungsfrist erst bei Vorlage eines vollständigen Bauantrags zu laufen beginnt. Im Rahmen des Austauschs mit den Bauauf-

sichtsbehörden wird aus der Praxis berichtet, dass Anträge häufig nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung erfüllen.

- **§ 72 BauO NRW**

Die Vorschrift legt fest, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde binnen Wochenfrist festzulegen hat, ob der eingereichte Bauantrag alle formalen Voraussetzungen erfüllt, die für eine Bearbeitung erforderlich sind, ob weitere Behörden im Zuge des Bearbeitungsverfahrens beizuziehen sind, welche dies sind und ob zudem Sachverständige herangezogen werden müssen.

Desweiteren wird in Abs. 2 festgelegt, dass im Zuge einer durchzuführenden Beteiligung anderer Körperschaften, Behörden oder Dienststellen eine Frist zu Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen von maximal zwei Monaten besteht. Liegen diese nicht innerhalb dieser Zeit vor, so gelten sie als erteilt soweit sie nicht zuvor unter Angabe von Gründen verweigert wurden. Bereits insoweit trägt § 72 BauO NRW geltender Fassung dazu bei, die maximale Genehmigungsdauer eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens von 12 Wochen zu wahren. Zusätzlich fristwährend kann bei entsprechender Handhabung wirken, dass die Bauaufsichtsbehörde bereits nach vier Wochen die Möglichkeit hat, ohne die angefragte Stellungnahme der anderen zu beteiligenden Behörde bzw. Dienststelle zu entscheiden (§ 72 Abs. 2 Satz 2).

Darüber hinaus können sich Bauaufsichtsbehörde und Bauherr zur Einhaltung der bestehenden Fristen der Hilfe einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bzw. des Brandschutzes (saSV) bedienen. Die Bauaufsichtsbehörde wird durch die prüfende Tätigkeit des saSV entlastet, da sie nicht zu einer Überprüfung des Inhalts der Bescheinigungen verpflichtet ist (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).

- **Elektronische Antragstellung in Bezug zum VerwVerfG**

Ein einheitliches allgemeines und flächendeckendes System zur Einreichung digitaler Bauanträge in NRW besteht derzeit nicht.

Grundsätzlich schreibt § 69 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW die Antragstellung eines Bauantrags in schriftlicher Form vor. Zur Schriftform gehört auch das Erfordernis der eigenhändigen Unterzeichnung des Bauantrags sowie der damit verbundenen Bauvorlagen. § 3a Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW ermöglicht, Bauanträge auch elektronisch einzureichen, soweit hierfür beim jeweiligen Empfänger ein elektronischer Zugang besteht. Allerdings ist eine zweimalige Unterschrift durch den Bauherrn und den Entwurfsverfasser technisch nicht möglich. Es ist daher vorgesehen, dass der Entwurfsverfasser (Architekt/Ingenieur) den digitalen Bauantrag im Auftrag des Bauherrn verbindlich bei der Bauaufsichtsbehörde stellen und der Vollständigkeit halber mit seiner elektronischen Signatur versehen kann. Insgesamt ist festzuhalten, dass weder auf Seiten der Entwurfsverfasser flächendeckend entsprechende elektronische Signaturen vorgehalten werden noch die Bauaufsichtsverfahren flächendeckend entsprechende elektronische Zugänge für die Abgabe elektronischer Bauanträge eröffnet haben.



Die Landesregierung hat daher mit der Drucksache 16/10379 auf die erneut überarbeiteten bundesrechtlichen Grundlagen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.7.2013 reagiert und dem Landtag von Nordrhein-Westfalen den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Gesetz befindet sich im Stadium der Ausschussberatungen. Ein Anhörungsverfahren wurde durchgeführt. Ziel des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist die Sicherstellung der Einheitlichkeit des Verfahrens in NRW, die nachhaltige Förderung der Einführung elektronischer Verfahren und der elektronischen Abwicklung von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die verbindliche Vereinbarung von Standards, Strukturen und Verfahrensweisen für die Informationstechnik in der Landesverwaltung und für die informationstechnische Zusammenarbeit zwischen der Landesverwaltung und den Kommunen in NRW. Von den Vorschriften zur Umsetzung dieser Zielsetzungen sind auch die Bauaufsichtsbehörden erfasst, damit diese mittel- und langfristig elektronische Baugenehmigungsverfahren anbieten können. Insgesamt ist mit dem Gesetzentwurf ein Stufenplan verbunden, der den Aufbau eines elektronischen Verwaltungs- und Dienstleistungsangebot von 2018 bis 2022 umfasst.

Aus heutiger Perspektive erscheint die Umsetzung eines Stufenplans mit gesetzlich vorgeschriebenen Umsetzungsfristen für die einzelnen Schritte eines umfassenden elektronischen verwaltungstechnischen Dienstleistungsangebots zielführend. Insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung umfangreicher Bauunterlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren erfordern auch Leitungskapazitäten, die teilweise regional noch nicht zur Verfügung stehen und insofern parallel zur verwaltungsinternen Umsetzung bzw. Ertüchtigung zu schaffen sind. Wesentlich erscheint aus Sicht der Kammer auch, die grundsätzlich einheitliche Einführung entsprechender Verwaltungssoftware, wie sie in dem Antrag von CDU und FDP nach dem Berliner Vorbild gefordert werden, im Gesetzentwurf der Landesregierung aber auch angelegt ist.

5. Wie gestaltet sich in dem Zusammenhang das Aufgabenspektrum der Gemeindeprüfungsanstalt. Ist sie für die Überprüfung der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften in der Kommune zuständig?

Der Ingenieurkammer-Bau NRW liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Düsseldorf, 26.04.2016

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp